

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN. ZWECK DER AGB

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „die AGB“) haben Anwendung auf die Anschaffung von jeglichen Waren, d.h. für Werkstoffe, Rohstoffe, Bauteile oder Geräte und alle damit verbundenen Dienstleistungen sowie Lieferungen von obengenannten Waren (nachfolgend: „die Waren“) des Verkäufers oder des Lieferanten (nachfolgend zusammen als „der Lieferant“) durch SAFEROAD PRODUCTION Spółka z o.o. mit Sitz in Inowrocław, ul. Marcinkowskiego 150, 88-100 Inowrocław/Polen, eingetragen im Unternehmerregister beim Amtsgericht in Bydgoszcz, 13. Wirtschaftsabteilung des Nationalen Gerichtsregisters (KRS) unter KRS-Nummer 0000189130, mit Steuer-IdNr. (NIP) 5560010462, REGON-Nummer 090428498 (nachfolgend: „der Käufer“).
- 1.2. Die folgenden AGB sind immer ein integraler Bestandteil einer Bestellung des Käufers beim Lieferanten, eines Kauf- oder Liefervertrags für Waren sowie eines Angebots des Lieferanten, aufgrund dessen der Käufer eine Bestellung beim Lieferanten macht (nachfolgend: „die Bestellung“). Für den Fall, dass die Parteien einen schriftlichen Kaufvertrag bzw. Liefervertrag geschlossen haben, sind die folgenden AGB anwendbar, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wurde. Für gegenseitige Beziehungen des Käufers und des Lieferanten gelten nur die Bestimmungen der folgenden AGB, die Bedingungen der Bestellung sowie Bestimmungen und Dokumente, die in der Bestellung angezeigt bzw. zwischen dem Käufer und dem Lieferanten schriftlich vereinbart wurden.
- 1.3. Allgemeine Verkaufsbedingungen, vertragliche Muster, Regelwerke, sonstige Bestimmungen der Angebote oder Grundsätze für den Verkauf des Lieferanten sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn deren Anwendung ausdrücklich durch den Käufer nicht ausgeschlossen wurde.
- 1.4. Während der Ausführung der Bestellung bzw. mit Bestätigung dessen Annahme nimmt der Lieferant die volle Verantwortung für alle aus den AGB folgenden Pflichten. Ist der Lieferant mit den AGB nicht einverstanden, sollte er umgehend den Käufer darüber informieren, bevor er die Annahme der Bestellung bestätigt bzw. mit der Ausführung der Bestellung beginnt. In diesem Fall kann der Käufer seine Bestellung zurückziehen, und der Lieferant hat kein Recht auf Anspruch gegen den Käufer.
- 1.5. Für die Zwecke der AGB ist die „Schriftform“ auch als Textform im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (z.B. E-Mail, Fax) zu verstehen.

## 2. AUFTRÄGE

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, jede angenommene Bestellung schriftlich innerhalb 1 Woche ab Empfang zu bestätigen. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt wird, oder wenn die Ausführung der Bestellung bzw. der Lieferung beginnt, in Abhängigkeit davon, was früher kommt.
- 2.2. Bei fehlender schriftlicher Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten in oben genannter Frist gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über offensichtliche Fehler (z.B. Tippfehler oder fehlerhafte Berechnungen) in der Bestellung sowie über inkomplette Bestellungen oder auch inkomplette Dokumentation zur Bestellung informieren, um deren Korrektur oder Ergänzung vor einer Bestätigung der Bestellung zu ermöglichen. Wenn diese Information fehlt, wird der Vertrag nicht geschlossen.
- 2.3. Die Bestellung kann durch den Lieferanten ausschließlich ohne Vorbehalt angenommen werden. Jegliche Bedingungen, Bestimmungen oder Vorbehalte des Lieferanten, die in seiner Bestätigung der Bestellung oder irgendwo sonst enthalten sind und die Bestellung und/oder die AGB verändern oder ergänzen, gelten als unwirksam und werden abgelehnt,

außer wenn der Käufer ausdrücklich seine Zustimmung in Schriftform erklärt. Wenn diese Zustimmung des Käufers nicht vorliegt, gilt der Vertrag als geschlossen – und zwar nach Bedingungen, die in der Bestellung bestimmt wurden.

- 2.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Änderungen in einer bestätigten Bestellung vorzunehmen, außer wenn der Käufer ausdrücklich seine Zustimmung dazu in Schriftform erklärt, oder wenn die Änderung auf schriftliches Verlangen des Käufers erfolgt.
- 2.5. Der Käufer kann Änderungen nach Erteilung der Bestellung, nach Bestätigung durch den Lieferanten und während der Ausführung durch den Lieferanten vornehmen, wobei der Lieferant alle Anstrengungen unternehmen wird, um diese Änderungen zu berücksichtigen.
- 2.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer in allen Dokumenten anzugeben, die mit dem Kauf bzw. der Lieferung von Waren verbunden sind.
- 2.7. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer über alle geplanten Betriebspausen, darunter auch über Ferienpausen oder geplante Stillstände vorzeitig zu informieren, damit der Käufer seine Bestellung an einen anderen Lieferanten richten kann, ohne dabei zusätzliche Kosten tragen zu müssen.
- 2.8. Der Lieferant hat Pflicht, den Käufer über jede beabsichtigte Änderung der Waren oder der eingesetzten Technologien, wie auch über beabsichtigte Beendigung der Produktion oder des Verkaufs von Waren rechtzeitig zu informieren, damit der Käufer – unter Berücksichtigung der benötigten Zeit für die volle Überprüfung und Zulassung von Ersatzartikeln für Waren – sich unterbrechungsfreie Lieferungen sichern kann. Wird diese Pflicht durch den Lieferanten nicht erfüllt, ist der Käufer berechtigt, die Beseitigung von daraus folgendem Schaden zu verlangen – insbesondere, den Lieferanten mit Kosten zu belasten, die mit dem Stillstand der Produktion verbunden sind; oder bei fehlender bzw. verzögerter Erfüllung von Pflichten des Käufers gegenüber seinen Kunden einen Schadenersatz zu verlangen, darunter auch für Gewinnverlust – und wenn der Lieferant solche Forderungen erhält, wird er diese erfüllen.

### 3. LIEFERUNG VON WAREN

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer die Waren in Übereinstimmung mit genehmigten Spezifikationen und in der Bestellung enthaltenen Bedingungen/Parametern, sowie nach Anforderungen des Käufers zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, die gültigen Regelungen für die Lieferung von Waren zu beachten, und zwar: (i) die Vorschriften des Gesetzes über das System zur Überwachung des Straßen- und Schienengüterverkehrs sowie des Handels mit Heizbrennstoffen zu befolgen, und den Käufer informieren, wenn die Waren unter die SENT-Meldepflicht fallen; (ii) die Vorschriften des Verbrauchsteuergesetzes einzuhalten und den Käufer über den Zoll-Code der Waren bzw. darüber zu informieren, ob die Ware der Verbrauchsteuer unterliegt, auch im Falle einer Änderung der Zollltarifnummer.
- 3.2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, erfolgen die Lieferungen innerhalb der Europäischen Union auf DAP-Basis (Delivery-at-Place) und bei Lieferungen von außerhalb der EU auf DDP-Basis (Delivered-Duty-Paid) gemäß den Incoterms 2020 an den vom Käufer in der Bestellung angegebenen Ort.
- 3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung 24 Stunden vor der Auslieferung der Waren an den Käufer zu bestätigen bzw. anzukündigen. Vor der Auslieferung ist der Lieferant verpflichtet, die Waren hinsichtlich folgender Punkte zu prüfen: Übereinstimmung mit den Spezifikationen, Qualität, Menge/Gewicht, Erfüllung der in der Bestellung festgelegten Anforderungen, Beschädigung der Waren und ordnungsgemäße Verpackung.

- 3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der Bestellung angegebenen Menge, unbeschädigt und von guter Qualität zu liefern.
- 3.5. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Waren in einer der Art der Waren angemessenen Weise verpackt werden, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und Beschädigungen beim Verladen, Transportieren, Entladen, Handhaben und Lagern zu vermeiden.
- 3.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in geeigneter Weise zu kennzeichnen (i) gemäß den Anforderungen des Käufers; (ii) gemäß den geltenden Vorschriften und branchenüblichen Regeln, insbesondere in Bezug auf Gefahrgüter; (iii) die Waren müssen alle Kennzeichnungen tragen, die für eine ordnungsgemäße und sichere Montage, Lagerung, Verwendung und Weiterverkauf erforderlich sind.
- 3.7. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Waren mit Verkehrsmitteln transportiert werden, die eine sichere Zustellung der Waren an den Käufer gewährleisten, einschließlich der Zustellung der Waren in ordnungsgemäßem Zustand, frei von Schäden und Mängeln und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Vorschriften für den Transport von Gütern.
- 3.8. Die vom Lieferanten zusammen mit den Waren gelieferten Paletten und Verpackungen gelten als Einwegartikel und können nicht zurückgegeben werden. Der Preis für Paletten und Verpackung ist stets im Nettopreis der in der Bestellung aufgeführten Waren enthalten, sofern nicht etwas anderes mit dem Käufer schriftlich vereinbart wurde. Sofern die Parteien dies schriftlich vereinbart haben, kann der Käufer die Paletten und die Verpackung zurücksenden, jedoch stets auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Ist die Verpackung nicht recycelbar, kann der Lieferant auf Verlangen des Käufers verpflichtet werden, diese beim Käufer abzuholen oder auf eigene Kosten und Gefahr zu entsorgen; erhält er eine solche Verpflichtung, wird er dieser nachkommen.
- 3.9. Bei jeder Warenlieferung an den Käufer ist der Lieferant verpflichtet, insbesondere Folgendes beizufügen: (i) eine komplette Dokumentation der Lieferung, (ii) einen Frachtbrief, (iii) eine vollständige und korrekte technische Dokumentation, insbesondere Zertifikate, Zulassungen, Garantiekarten, die vom Käufer verlangt werden oder üblicherweise bei Waren dieser Art beigelegt werden, sowie alle anderen Dokumente, die erforderlich sind, um die Waren gemäß den geltenden Vorschriften in Verkehr zu bringen oder weiterzuverkaufen, (iv) sonstige vom Käufer verlangte Dokumente.
- 3.10. Der Käufer kann die Annahme der Waren verweigern, wenn die Waren nicht den in Abs. 3.1. bis 3.9. genannten Anforderungen entspricht. Die Verweigerung der Annahme der Waren kommt einer Verzögerung der Lieferung der Waren gleich (Abs. 3.15.).
- 3.11. Der Liefertermin der Waren ist in der Bestellung angegeben. Diese Frist ist endgültig und für den Lieferanten bindend, es sei denn, der Käufer hat schriftlich einem anderen vom Lieferanten vorgeschlagenen Liefertermin zugestimmt.
- 3.12. Bei Waren, die von außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden, ist der Lieferant dafür verantwortlich, die Waren gemäß den in der Union geltenden Vorschriften im Zollgebiet der Europäischen Union in Verkehr zu bringen. Bei Importlieferungen ist aufgrund zollrechtlicher Bestimmungen eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Jegliche Vereinfachungen in dieser Hinsicht sind nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch den Käufer zulässig.
- 3.13. Sofern für die Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern Dokumente erforderlich sind, um den beabsichtigten Verwendungszweck des Liefergegenstands festzustellen, ist der Lieferant verpflichtet, diese dem Käufer auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer Verpflichtung zur Durchführung von Zollformalitäten ist der Lieferant verpflichtet, ein Ursprungszeugnis für die Waren vorzulegen. Dieses Ursprungszeugnis

- ist für jede Sendung erforderlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Lieferant für die Zollabfertigung verantwortlich.
- 3.14. Beim Kauf von Waren innerhalb der Europäischen Union ist der Lieferant verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen ein Ursprungszeugnis für die Waren vorzulegen.
  - 3.15. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die zu einer Verzögerung der Lieferung der Waren führen könnten. Im Falle einer Verzögerung bei der Lieferung der Waren:
    - 3.15.1. Der Lieferant zahlt für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettolieferwertes, jedoch insgesamt höchstens 5 % des Lieferwertes. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt nicht aus, dass der Käufer nach allgemeinen Grundsätzen Schadensersatz verlangt, wenn der entstandene Schaden den Wert der Vertragsstrafe übersteigt;
    - 3.15.2. Der Käufer kann vom Vertrag oder einem Teil davon zurücktreten, ohne eine neue Frist zu setzen und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz oder Strafen an den Lieferanten. Der Lieferant zahlt dem Käufer eine Vertragsstrafe für den Rücktritt vom Vertrag in Höhe von 10 % des Nettolieferwertes. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe schließt nicht aus, dass der Käufer nach allgemeinen Grundsätzen Schadensersatz verlangt, wenn der entstandene Schaden den Wert der Vertragsstrafe übersteigt.
    - 3.15.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Kosten einer Ersatzbestellung von Waren eines anderen Lieferanten zu tragen.
  - 3.16. Die in den Absätzen 3.15.1. bis 3.15.3 genannten Verpflichtungen bestehen unabhängig voneinander und können miteinander kombiniert werden; die Wahl des Anspruchs liegt ausschließlich beim Käufer.
  - 3.17. Der Käufer kann die Annahme von gelieferten Waren verweigern, wenn die Lieferung vor dem Liefertermin erfolgt. Stimmt er der Annahme zu, kann er dem Lieferanten die Lagerkosten in Rechnung stellen; die Lagerung erfolgt dann auf Risiko des Lieferanten.
  - 3.18. Teillieferungen der Waren sind nach vorheriger Absprache oder wenn der Käufer dem schriftlich zugestimmt hat, zulässig.
  - 3.19. Bei jeder Warenlieferung gehen Gefahr und Eigentum vom Lieferanten auf den Käufer über, wenn die Waren zum Bestimmungsort gemäß Abs. 3.2 geliefert werden, bzw. mit der Annahme der Waren durch den Käufer. Der Lieferant garantiert, dass er zum Zeitpunkt der Lieferung das Eigentumsrecht an den Waren besitzt und diese frei von jeglichen Pfandrechten, Belastungen oder Ansprüchen Dritter an den Käufer überträgt.
  - 3.20. Die vorbehaltlose Annahme der Waren schließt das Recht des Käufers, diese zu einem späteren Zeitpunkt dem Lieferanten zu melden, nicht aus. Der Käufer muss etwaige Einwände innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Waren erheben.
  - 3.21. Wenn die Ausführung der Bestellung die Vorlage bestimmter Dokumente durch den Käufer erfordert, ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer rechtzeitig darüber zu informieren, damit der Käufer diese Dokumente beschaffen und die Bestellung fristgerecht ausführen kann.
  - 3.22. Der Lieferant und alle Personen, die im Auftrag des Käufers Waren an diesen liefern, einschließlich Spediteure, sind verpflichtet, alle im Betrieb des Käufers geltenden internen Verfahren und Vorschriften einzuhalten. Diese Verfahren und Vorschriften werden dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
  - 3.23. Sämtliche vom Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung bereitgestellten Dokumente und/oder Gegenstände, wie z. B. technische Dokumentationen, Werkzeuge, Standardproduktionsblätter, Produktionsanlagen, bleiben Eigentum des Käufers und dürfen vom Lieferanten nur zum Zweck der Ausführung der Bestellung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung des Käufers nicht möglich. Das

Kopieren oder Vervielfältigen ist nur insoweit gestattet, als dies zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Sämtliche Eigentumsrechte an den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes stehen ausschließlich dem Käufer zu. Diese Dokumentation (einschließlich Kopien) und die Gegenstände müssen dem Käufer unverzüglich nach Abschluss der Bestellung zurückgesandt werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich auf irgendein Recht zur Rechtfertigung seines Einbehalts zu berufen.

- 3.24. Liefert der Lieferant im Zusammenhang mit der Bestellung dem Käufer die in Abs. 3.23 genannten Unterlagen und/oder Gegenstände teilweise oder vollständig zugunsten des Käufers, so gelten die Bestimmungen des Abs. 3.23 entsprechend, und nach deren Herstellung erwirbt der Käufer das Eigentum daran ganz oder teilweise im Verhältnis zum Anteil des Lieferanten an den Herstellungskosten. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände im Auftrag des Käufers als Teil der Zahlung für die Lieferung einzulagern. Der Käufer ist jederzeit berechtigt, nach Erstattung der nicht gedeckten Produktionskosten das volle Eigentum an diesen Gegenständen zu erwerben, und der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände an den Käufer zu übergeben.

#### 4. QUALITÄT UND SICHERHEIT DER WAREN. QUALITÄTSGARANTIE

- 4.1. Der Käufer hat das Recht, Audits in den Produktionsstätten und anderen Räumlichkeiten des Lieferanten und seiner Subunternehmer durchzuführen, insbesondere um die ordnungsgemäße Ausführung der Warenbestellungen und deren Qualität zu überprüfen. Audits können während der normalen Geschäftszeiten stattfinden, vorausgesetzt, der Lieferant wird im Voraus über das Audit informiert. Der Lieferant gewährt dem Käufer und/oder seinen Vertretern ungehinderten Zugang zu den Orten, an denen das Audit durchgeführt werden soll, und stellt ihnen entsprechende Informationen und Unterstützung zur Verfügung.
- 4.2. Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Waren (i) gemäß den einschlägigen Vorschriften, Normen und Zulassungen hergestellt wurden, (ii) keine Gefahr für Gesundheit, Leben, Sicherheit oder Umwelt darstellen, sofern sie gemäß den für Waren dieser Art geltenden anerkannten Praktiken gelagert, transportiert und verwendet werden, (iii) den vom Käufer schriftlich akzeptierten Spezifikationen, den bereitgestellten Mustern oder Modellen, die alle Tests des Käufers bestanden haben, und den dem Lieferanten mitgeteilten Anforderungen des Käufers entsprechen, (iv) für die dem Lieferanten bekannten Zwecke des Käufers verwendet werden können und (v) frei von jeglichen physischen und rechtlichen Mängeln ist.
- 4.3. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass alle in den Waren enthaltenen Stoffe vorregistriert, registriert oder von der Registrierung befreit sind und, falls zutreffend, gemäß den geltenden Anforderungen von REACH und anderen für die Waren geltenden Vorschriften für die vom Käufer angegebenen Verwendungszwecke zugelassen sind.
- 4.4. Die in den Absätzen 4.2 und 4.3 enthaltenen Erklärungen sind gleichbedeutend mit der Ausstellung eines Garantiedokuments durch den Lieferanten an den Käufer. Legt der Lieferant dem Käufer ein separates Garantiedokument vor, so haben die Bestimmungen der AGB Vorrang, sofern dieses mit diesen AGB unvereinbar und für den Käufer ungünstiger ist.
- 4.5. Die Dauer der gewährten Qualitätsgarantie beträgt 2 Jahre ab dem Lieferdatum der Waren an den Käufer. Gewährt der Lieferant auf seiner Garantiekarte eine längere Garantiezeit, so gilt diese längere Garantiezeit.
- 4.6. Der Lieferant trägt alle Kosten für die Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtungen (insbesondere die Kosten für Sortierung, Demontage, Reparaturen im Werk des Käufers, Abholung mangelhafter Waren, Neuverpackung und Transport, Montage,

Handhabungskosten usw.) sowie die Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren entstehen.

- 4.8. Werden Mängel an den Waren festgestellt, hat der Käufer, unabhängig von der Grundlage der Ansprüche und Rechte aus der Gewährleistung, das Recht, vom Lieferanten gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen Schadensersatz für Schäden zu verlangen, die dem Käufer oder seinen Kunden durch die Waren entstanden sind. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Beseitigung des Schadens umfasst insbesondere die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Ausfallzeit des Käufers, der Aufwendungen für die Waren, der Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung der Waren im Geschäftsbetrieb des Käufers, einschließlich in seinen Produkten, der Kosten für Schäden, die durch die Produkte des Käufers infolge der Verwendung mangelhafter Waren verursacht werden, der Kosten für die Rücknahme der Produkte des Käufers vom Markt, der Kosten für die Bestellung von Ersatzwaren bei einem anderen Lieferanten sowie der Preisdifferenz.
- 4.9. Nach Meldung von Mängeln an der Ware an den Lieferanten kann der Käufer alle zu diesem Zeitpunkt an den Lieferanten fälligen Zahlungen zurückhalten. Jegliche Ansprüche des Lieferanten gegen den Käufer in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen – einschließlich Verzugszinsen, Schadensersatz, das Recht zur Kündigung des Vertrags oder das Recht zur Zurückhaltung von Lieferungen.
- 4.10. Die Rechte des Käufers aus der Qualitätsgarantie beeinträchtigen in keiner Weise die Rechte des Käufers aus der Gewährleistung nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Gewährleistungsrechte gelten für einen Zeitraum, der den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, jedoch nicht kürzer als die Haltbarkeitsdauer („shelf life“) der Waren.
- 4.11. Die Frist für den Lieferanten, eine Garantie- oder Gewährleistungsbeschwerde zu prüfen, beträgt 7 Tage. Wenn der Lieferant dem Käufer innerhalb dieser Frist keine endgültige Antwort gibt, kann der Käufer davon ausgehen, dass der Lieferant die Beschwerde zugunsten des Käufers entschieden hat.
- 4.12. Die Pflicht des Käufers zur Prüfung der gelieferten Waren beschränkt sich ausschließlich auf die Überprüfung auf Übereinstimmung mit der Bestellung hinsichtlich der Art und Menge der Waren. Der Käufer ist nicht verpflichtet, im Hinblick auf die gelieferten Waren Sorgfaltspflichten zu erfüllen und ist insbesondere nicht verpflichtet, die Waren zu irgendeinem Zeitpunkt, auch nicht während der Lieferung, zu untersuchen. Der Käufer behält alle Rechte, wenn er den Lieferanten zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Entdeckung eines Mangels an den Waren darüber informiert. Die Benachrichtigung kann in jeder Form erfolgen, auch mündlich, telefonisch oder per E-Mail.
- 4.13. Die Haftung des Lieferanten kann aus keinem Grund ausgeschlossen oder beschränkt werden.

## 5. PREISE, RECHNUNGEN UND ZAHLUNGEN

- 5.1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind nicht änderbar, es sei denn, die Parteien vereinbaren nach der Bestellung durch den Käufer niedrigere Preise; in diesem Fall gelten diese niedrigeren Preise. Sollten sich die Parteien jedoch nach Erteilung einer Bestellung durch den Käufer auf höhere Preise einigen, so können diese gelten, sofern der Käufer ihnen schriftlich zustimmt.
- 5.2. Alle Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer oder anderer anfallender Steuern), Gebühren, Versicherungen, alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung (einschließlich Lieferkosten), Verpackungskosten, Sicherungskosten, Kosten für notwendige Dokumente und andere für die Verwendung und den Verkauf der Waren erforderlichen Sachen, sind in den in der Bestellung angegebenen Preisen

enthalten. Die Preise beinhalten auch jegliche Vergütung für die Nutzung oder Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum.

- 5.3. Zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß Artikel 4c des Gesetzes zur Bekämpfung übermäßiger Verzögerungen im Geschäftsverkehr vom 8. März 2013 (Gesetzblatt 2022, Pos. 893) erklärt der Käufer, dass er den Status eines Großunternehmers besitzt.
- 5.4. Die Zahlungen erfolgen innerhalb der von den Parteien vereinbarten Frist.
- 5.5. Die Zahlungsfrist beginnt stets mit dem Datum der Ausstellung einer ordnungsgemäß ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung an den Käufer, in der die Lieferung der Waren bestätigt und die Bestellnummer des Käufers angegeben ist. Die Zahlungen erfolgen per Banküberweisung auf das vom Lieferanten in einem an den Käufer adressierten Schreiben angegebene Bankkonto. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich auf die gleiche Weise über jede Änderung dieser Rechnung zu informieren. Als Zahlungsdatum gilt der Tag, an dem das Bankkonto des Käufers mit dem fälligen Betrag belastet wird.
- 5.6. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Mehrwertsteuerrechnung in der Bestellung angegebenen Währung auszustellen. Falls die Rechnungsstellung mit Zustimmung des Käufers in einer anderen Währung als der in der Bestellung angegebenen erfolgt, wird der Lieferant die Umrechnung zum durchschnittlichen Wechselkurs der Polnischen Nationalbank NBP am Tag vor der Ausstellung der Mehrwertsteuerrechnung vornehmen.

## 6. RECHTE DRITTER

- 6.1. Der Lieferant garantiert, dass die Waren, ihre Verwendung und ihr Verkauf oder ihre Lieferung durch den Käufer keine Rechte Dritter, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, in irgendeinem Gebiet verletzen.
- 6.2. Auf Verlangen des Käufers ist der Lieferant verpflichtet, alle Ansprüche Dritter gegen den Käufer – aus welchem Grund auch immer, einschließlich solcher aufgrund eines Sach- oder Rechtsmangels – zu decken und dem Lieferanten die notwendigen Anwaltskosten im Falle eines solchen Anspruchs zu erstatten.

## 7. HÖHERE GEWALT. GEFAHR GROSSER VERLUSTE.

- 7.1 Der Käufer haftet nicht für die Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung einer Verpflichtung, und jegliche Ansprüche des Lieferanten in diesem Zusammenhang sind ausgeschlossen, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Lieferanten, einschließlich des Empfangs der Bestellung, aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Käufers liegen, unmöglich oder erheblich behindert wird – einschließlich solcher, die durch höhere Gewalt verursacht werden, d.h. durch Ereignisse, die für den Käufer nicht vorhersehbar waren, insbesondere Aufstände, Krieg, Feuer, Überschwemmung, andere Naturkatastrophen, Beschränkungen oder gesetzliche Vorschriften der Regierung, Gesetze, Streiks, Aussperrungen, Epidemien und andere – sowie wenn es zu Verzögerungen bei Spediteuren oder anderen Stellen kommt, durch die der Käufer seine Verpflichtung erfüllt. Der Käufer ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über die oben genannten Umstände zu informieren.

## 8. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

- 8.1. Der Lieferant erklärt hiermit Folgendes:
  - 8.1.1. Der Lieferant, der wirtschaftliche Eigentümer des Lieferanten, Mitglieder seiner Organe und Personen, die im Namen des Lieferanten handeln, sind nicht von individuellen Sanktionen der Republik Polen, der Europäischen Union, des

Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika betroffen;

8.1.2. Der Lieferant hat die notwendigen Überprüfungen bei seinen Lieferanten durchgeführt und garantiert, dass die Waren in Übereinstimmung mit internationalen Sanktionen hergestellt wurden. Der Lieferant liefert keine Waren oder Dienstleistungen an Länder und Personen, die Sanktionen unterliegen, die von der Republik Polen, der Europäischen Union und den USA im Zusammenhang mit der russischen Aggression gegen die Ukraine verhängt wurden. Der Lieferant hält insbesondere die restriktiven Maßnahmen ein:

- Gemäß dem polnischen Gesetz vom 13. April 2022 über besondere Maßnahmen zur Bekämpfung der Unterstützung von Aggression gegen die Ukraine und zum Schutz der nationalen Sicherheit;
- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine;
- Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen wegen Handlungen, welche die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen;
- Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen aufgrund der destabilisierenden Maßnahmen Russlands in der Ukraine.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich über jede Änderung der Umstände zu unterrichten, die den Inhalt der vorstehenden Erklärung betrifft.

## 9. VERHALTENSKODEX

9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Verhaltenskodex für Lieferanten der SAFEROAD-Gruppe, zu der der Käufer gehört, einzuhalten (Kodex). Die aktuelle Fassung des Kodex ist unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.saferoad.com/media/hbdpxclt/2022-06-saferoad-supplier-coc-en.pdf>.

9.2. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Geschäftspartner, mit denen er bei der Ausführung der Bestellung zusammenarbeitet, die Verpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodex akzeptiert haben und regelmäßig ihre Einhaltung des Verhaltenskodex zu überprüfen.

9.3. Der Käufer behält sich das Recht vor, nach vorheriger Benachrichtigung des Lieferanten die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodex durch den Lieferanten unter Wahrung der Vertraulichkeit zu überprüfen, und der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer bei der Aufklärung eines vermuteten Verstoßes gegen den Verhaltenskodex aktiv zu unterstützen.

## 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die er während der Ausführung der Bestellung für den Käufer oder im Zusammenhang mit dieser Ausführung erlangt hat, vertraulich zu behandeln, unabhängig von der Form, in der ihm diese Informationen zur Verfügung gestellt wurden, und ihrer Quelle (nachfolgend: „vertrauliche Informationen“). Vertrauliche Informationen dürfen vom Lieferanten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Informationen dürfen vom Lieferanten nur im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung oder zum Zweck der Erstellung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen für den Käufer verwendet werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt während der

- gesamten Dauer der Zusammenarbeit zwischen Käufer und Lieferant sowie nach deren Beendigung für 10 Jahre ab dem Datum der letzten Lieferung an den Käufer.
- 10.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, sich auf eine Zusammenarbeit mit dem Käufer, insbesondere zu Werbe- oder Marketingzwecken, zu berufen.
  - 10.3. Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus den für den Käufer ausgeführten Bestellungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte übertragen; andernfalls sind diese Rechte und Pflichten nichtig.
  - 10.4. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, Unterauftragnehmer einzusetzen.
  - 10.5. Für die Bestellung, die AGB und alle Angelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen dem Lieferanten und dem Käufer ergeben und nicht durch diese AGB geregelt sind, gilt polnisches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 findet keine Anwendung.
  - 10.6. Übersetzungen dieses Dokuments in Fremdsprachen dienen lediglich Informationszwecken; verbindlich ist die polnische Fassung.
  - 10.7. Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Käufer werden von einem ordentlichen Gericht in Polen entschieden, das für den Sitz des Käufers zuständig ist; in diesem Zusammenhang unterwirft sich der Lieferant der polnischen Gerichtsbarkeit. Der Käufer ist jedoch jederzeit berechtigt, Klage zu erheben oder sonstige Verfahren vor einem Gericht einzuleiten, das für den Lieferanten zuständig ist oder allgemein zuständig ist; im Falle einer solchen Wahl ist die Zuständigkeit dieses Gerichts ausschließlich. Im Falle einer Klage oder eines sonstigen Verfahrens seitens des Käufers verpflichtet sich der Lieferant, keine Einwände gegen die fehlende Zuständigkeit oder Unzuständigkeit des Gerichts zu erheben.

#### „CBAM-Konformität.

Der Verkäufer ist allein verantwortlich und auf eigene Kosten für die vollständige Einhaltung des EU-Kohlenstoffgrenzausgleichssystems (Verordnung (EU) 2023/956) und aller damit verbundenen Durchführungs- oder nationalen Maßnahmen, die für die Produkte gelten (im Folgenden „CBAM“).

Der Verkäufer hat rechtzeitig vollständige und genaue Daten zu den eingebetteten Emissionen, Berechnungsmethoden, Verifizierungserklärungen und alle anderen Informationen oder Unterlagen, die für jede Lieferung erforderlich sind, in dem von CBAM vorgeschriebenen Format und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorzulegen.

Wenn der Käufer oder sein verbundenes Unternehmen als EU-Anmelder/Importeur auftritt, muss der Verkäufer solche Anmeldungen ermöglichen und unterstützen und dem Käufer alle CBAM-bezogenen Beträge, die den Produkten zuzurechnen sind, einschließlich des Erwerbs und der Rückgabe von CBAM-Zertifikaten, Verwaltungsgebühren, Strafen, Zinsen und angemessenen Kosten für die Einhaltung der Vorschriften, erstatten, gutschreiben oder bezahlen.

Der Verkäufer garantiert, dass alle von ihm gelieferten CBAM-Daten wahr, korrekt und vollständig sind und in Übereinstimmung mit den geltenden CBAM-Vorschriften und genehmigten Methoden erstellt wurden. Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich schriftlich über alle Änderungen informieren, die sich auf die CBAM-Behandlung der Produkte auswirken können, einschließlich Prozessänderungen, Kraftstoffmischungen oder Lieferantenwechsel.

Der Käufer und seine Vertreter können nach angemessener Ankündigung und während der normalen Geschäftszeiten die CBAM-bezogenen Aufzeichnungen, Systeme, Einrichtungen und Unterlieferanten des Verkäufers prüfen, um die Einhaltung der Vorschriften und die Richtigkeit der Daten zu überprüfen. Der Verkäufer gewährt Zugang, kooperiert und stellt Kopien der Aufzeichnungen zur Verfügung und bewahrt alle CBAM-bezogenen Aufzeichnungen mindestens fünf (5) Jahre nach der letzten Lieferung oder einen längeren, gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum auf. Wenn eine Prüfung eine Nichteinhaltung oder eine Abweichung feststellt, die die geltenden Toleranzen überschreitet, muss der Verkäufer dies unverzüglich beheben und dem Käufer alle Prüfungskosten und daraus resultierenden CBAM-bezogenen Beträge erstatten.

Der Verkäufer hat den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Direktoren, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter von allen Ansprüchen, Festsetzungen, Geldbußen, Strafen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit CBAM oder einem Verstoß des Verkäufers gegen diese Klausel ergeben, einschließlich ungenauer oder verspäteter Daten oder Unterlagen.

Diese Klausel gilt auch nach Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung.

Jeder Verstoß gegen diese Klausel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die bereitzustellenden Informationen, stellt einen wesentlichen Verstoß gegen die Vereinbarung dar.